lage eines Ursprungszeugnisses nachzuweisen, so muß das Zeugnis die in Artikel 3 aufgeführten Angaben enthalten.

Artikel 5

Um die Anwendung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sicherzustellen, können die zuständigen Behörden zusätzliche Beweismittel fordern, insbesondere

— die Vorlage der Rechnung oder einer Rechnungsabschrift für die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, die früher geliefert wurden,

— den Vertrag oder die Kopie des Vertrages oder jedes andere Dokument, aus denen hervorgeht, daß die Lieferung im Rahmen der normalen Instandhaltung erfolgt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 38/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Änderung der Verordnung Nr. 174/66/EWG über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhren von Olivenöl aus Marokko (4) und der Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien (5) unterliegt das Olivenöl aus diesen beiden Ländern in der Gemeinschaft einer besonderen Einfuhrregelung. Für die ordnungsgemäße Anwendung der Handelsregelung mit diesen Ländern ist es daher erforderlich, daß die Einfuhrlizenzen durch eine Angabe über diese Länder ergänzt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen macht die gute Abwicklung des Warenverkehrs mit Griechenland es nicht unbedingt erforderlich, dieses Land als Bestimmungsland in der Ausfuhrlizenz anzugeben.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1077/69 (7), erhält folgende Fassung :

„e) bei der Einfuhr einer vollständig in Griechenland, Marokko oder Tunesien gewonnenen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft beförderten Ware je nach Fall die Angabe : ‚Herkunft Griechenland', ‚Herkunft Marokko' oder ‚Herkunft Tunesien'."

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.
(6) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.
(7) ABl. Nr. L 139 vom 11. 6. 1969, S. 12.

Artikel 2

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 174/66/EWG entfällt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 39/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 bezüglich der Informationen über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 38/70 (5), sieht vor, daß die Einfuhrlizenzen für Olivenöl, das vollständig in Marokko oder Tunesien gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, die Angabe der Herkunft aus einem dieser Länder enthalten müssen. Es muß deshalb vorgesehen werden, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten über die Ölmengen unterrichtet wird, für die die oben erwähnten Einfuhrlizenzen ausgestellt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die zeitliche Reihenfolge für einige Mitteilungen über Oliven und Rückstände geändert werden muß.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Ziffer 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 der Kommission vom 28. Juli 1969 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1776/69 (7), erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

a) an jedem 5. oder 20. eines Monats für die vorausgegangene Monatshälfte hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse,

b) und während des ersten Monats nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.
(5) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

(6) ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 7.
(7) ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1969, S. 10.